

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 3 | ausgegeben am 18. März 2015

**Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge**

vom 17. März 2015

Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 17. März 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. März 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG die folgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 18. März 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestufte Studienstruktur
- § 3 Abschlussgrade
- § 4 Modulare Struktur
- § 5 Credit Points

2. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice)
- § 12 Kompetenzfeststellungen in besonderer Form
- § 13 Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Bachelorarbeit und Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Belastende Entscheidungen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 18 Fristen
- § 19 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten, Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Bachelor- und Masterarbeit

§ 23 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

§ 24 Bachelorarbeit

§ 25 Masterarbeit

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Einziehung des Zeugnisses

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

§ 29 Inkrafttreten

§ 30 Übergangsregelung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (StudgSPO).

(2) Die StudgSPO regelt insbesondere:

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34 LHG), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Credit Points (CP) sowie den Abschlussgrad,
2. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen.

§ 2 Gestufte Studienstruktur

(1) Die Bachelorprüfung schließt als erster berufsqualifizierender Abschluss einen grundständigen Studiengang ab, in dem wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung schließt als weiterer Abschluss Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit.

(3) Weiterbildende Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge im Sinne des § 31 Abs. 2 LHG.

(4) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an diese an.

§ 3 Abschlussgrade

(1) Für grundständige Bachelorstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge verleiht die Hochschule den in der StudgSPO vorgesehenen akademischen Grad unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK).

(2) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

(3) Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Grade verwendet werden, die von den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für grundständige und konsekutive Studiengänge abweichen.

§ 4 Modulare Struktur

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut.

(2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit Points versehene Studieneinheit. Es kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning).

(3) Ein Modul kann Inhalte eines Semesters umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

(4) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf CP aufweisen.

(5) Die Modulbeschreibungen eines Studiengangs sind im entsprechenden Modulhandbuch zusammengefasst. Die Struktur des Modulhandbuchs richtet sich nach dem hochschuleinheitlichen Muster (Anlage A). Das Modulhandbuch ist mit dem Datum zu versehen, ab dem dieses Gültigkeit erlangt.

(6) Eine Übersicht über die in einem Studiengang zu erbringenden Module (Studienverlaufsplan) ist in der Anlage der StudgSPO enthalten.

(7) Die StudgSPO kann vorsehen, dass Studierende die Möglichkeit haben, Zusatzmodule zu belegen.

(8) Die Vermittlung der fachunabhängigen Kompetenzen („Schlüsselkompetenzen“) erfolgt in der Regel integrativ in den Modulen des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 Credit Points

(1) Jedem Modul werden auf Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) Credit Points (CP) zugeordnet.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden. Die Anzahl der CP für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Studierende/ein Studierender im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Moduls zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die auf das Studium aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) CP werden für den Abschluss eines Moduls vergeben. Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen.

(4) Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden. In der Regel werden von den Studierenden pro Semester 30 CP bzw. pro Studienjahr 60 CP erarbeitet.

(5) Für einen Bachelorabschluss sind mindestens 180 CP nachzuweisen. Für einen Masterabschluss müssen – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP nachgewiesen werden.

(6) CP und Noten sind getrennt auszuweisen.

2. Abschnitt: Prüfungsbestimmungen

§ 6 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist Ansprechpartner der Studierenden in allen prüfungsrelevanten Fragen. Das Prüfungsamt nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung bzw. der Studienfachberatung,
2. Verwaltung der Leistungsnachweise,
3. Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit,
4. Organisation des An- und Abmeldeverfahrens zu den Modulprüfungen,
5. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen (insbesondere Transcript of Records),
6. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine und Fristen,
7. Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Durchführungsvorgaben für Prüfungen,
8. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Institutsleitungen,
9. Erstellung der Standardtabellen über die Verteilung der Noten gem. § 14 Abs. 8.

(2) Die Geschäftsführung des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Je nach Form der Prüfung wird festgelegt, wie viele Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden.

(2) Das Prüfungsamt bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen/Prüfer sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer, sofern erforderlich. In der Regel werden die durch das entsprechende Institut vorgeschlagenen Prüferinnen/Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt.

(3) Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn ihnen in ihrer Dienstaufgabenbeschreibung die

Prüfungsverpflichtung übertragen wurde. Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, wenn ihnen die Prüfungsverpflichtung übertragen wurde.

(5) Die Bestellung von externen Prüferinnen/Prüfern, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind, ist unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 möglich. Bei Kollegialprüfungen muss eine Prüferin/ein Prüfer Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein.

(6) Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Geschäftsführung des Prüfungsamtes zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die StudgSPO kann vorsehen, dass in Ausnahmefällen ein Modul mit mehreren Teilprüfungen abgeschlossen wird. In der StudgSPO ist zu regeln, ob und ggf. welche Vorleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung gefordert werden (z.B. Sicherheitsschein in naturwissenschaftlichen Fachbereichen). Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Formen in Frage:

1. mündliche Prüfungen (§ 9) und/oder
2. schriftliche Prüfungen (§10) und/oder
3. Kompetenzfeststellungen in besonderer Form (§ 12)

Die für ein Modul möglichen Modulprüfungsformen sind im Studienverlaufsplan festgelegt. Die bei einem konkreten Durchgang durchgeführte Form der Prüfung wird spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Aus der Beschreibung der Prüfungsform soll eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine vorwiegend mündliche oder um eine vorwiegend schriftliche Prüfung handelt, die als Einzel- oder Teamprüfung abgelegt werden kann. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

(3) Die StudgSPO kann vorsehen, dass eine Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache abgelegt wird.

(4) Die StudgSPO kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form erbracht werden können.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer haben die Prüfungstermine bzw. Abgabefristen für Prüfungen so zu organisieren, dass die Fristen zur Meldung der Prüfungsergebnisse an das Prüfungsamt unter Berücksichtigung des Bewertungsverfahrens eingehalten werden.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Prüfungsgebiet kennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten in den StudSPO zu regeln und in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Die Mindestdauer soll je Studierender/Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern und gegebenenfalls von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende ausgeschlossen.

(6) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an das Prüfungsamt zu melden.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studiengbietes das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Sie werden spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung ist in den StudgSPO zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Bei Klausuren sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

(6) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an das Prüfungsamt zu melden.

(7) Schriftliche Modulprüfungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit bzw. der Arbeitsanteil, erstmals als Prüfungsleistung vorgelegt wird.

§ 11 Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice)

Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers.

2. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten

3. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

§ 12 Kompetenzfeststellungen in besonderer Form

(1) Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch Kompetenzfeststellungen in besonderer Form möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Portfolio). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

(2) Für Kompetenzfeststellungen in besonderer Form sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Leistung der/dem Studierenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Kompetenzfeststellung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Verfahren zur Bewertung von Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der in einem Semester erbrachten Prüfungen sind bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters an das Prüfungsamt zu melden.

§ 13 Meldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann ablegen, wer in dem entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat. Sind in der StudgSPO weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, müssen diese ebenfalls erfüllt sein.

(2) Die Studierenden melden sich für Modulprüfungen über das Prüfungsamt an. Das Prüfungsamt legt die Anmeldezeiträume und die Abmeldezeiträume fest.

§ 14 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Prüfungen können mit einer Note oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden. Prüfungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

| | |
|------------------|--|
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten folgendermaßen abgestuft: $x,0 - x,3 - x,7$.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die StudgSPO keine abweichende Regelung treffen.

(5) Die StudgSPO kann in besonders begründeten Fällen eine Gewichtung der einzelnen Modulnoten festlegen.

(6) Wird bei Fremdsprachen eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

(7) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem nach Absatz 4 oder 5 errechneten Durchschnitt:

1,00 bis 1,49 = „sehr gut“;

1,50 bis 2,49 = „gut“;

2,50 bis 3,49 = „befriedigend“;

3,50 bis 4,00 = „ausreichend“;

über 4,00 = „nicht ausreichend“.

(8) Neben der Note auf Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 6 ist bei der Abschlussnote eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die die statistische Verteilung der Noten im jeweiligen Studiengang in Form einer Standardtabelle bereitstellt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) In besonderen Fällen kann die StudgSPO regeln, dass jede der Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bestanden sein muss, um die Modulprüfung mit „ausreichend“ (4,00) zu bestehen.
- (4) Die Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der StudgSPO vorgesehenen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit oder Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 bzw. 4,00) bewertet wurde.
- (5) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Datenabschrift (Transcript of Records) des Prüfungsamtes, die die bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen CP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt auch für bestandene Teilprüfungen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Darüber hinausgehende Regelungen werden in der StudgSPO festgelegt.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben.
- (4) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt das Prüfungsamt. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten stattfinden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu verschulden.

§ 17 Belastende Entscheidungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen die schulpraktische Ausbildung betreffend sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Prüfungsanspruch für einen Studiengang geht verloren, wenn eine Studierende/ein Studierender eine nach der StudgSPO erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig entsprechend den in der StudgSPO festgelegten Fristen erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Wenn eine Studierende/ein Studierender den Prüfungsanspruch verloren hat, ist er von Amts wegen zu exmatrikulieren (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG). Der Exmatrikulationsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Fristen

(1) Die Fristen in der StudgSPO sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit innerhalb der StudgSPO festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(2) Die verantwortlichen Lehrenden stellen sicher, dass Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Sämtliche nach der StudgSPO für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit zu erbringen. Hat eine Studierende/ein Studierender diese Prüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ablauf der doppelten für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu verschulden. Bei der Berechnung bleiben Semester, in denen die/der Studierende beurlaubt war, außer Betracht. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft das Prüfungsamt. Dabei ist § 19 zu beachten.

§ 19 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten, Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende Eltern, die mit einem oder mehreren Kindern unter vierzehn Jahren, für die oder das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der StudgSPO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Leistungen, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, die die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(7) Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung des Prüfungsamtes.

(9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(10) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(11) Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes für Studierende mit Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) (Wahrnehmung von Familienpflichten) sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Im Falle der Behinderung oder chronischen Erkrankung erfolgt der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung des Prüfungsamtes nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Die/Der Studierende erhält ein neues Thema, das innerhalb der in der StudgSPO festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, Prüfungs- oder Wiederholungsfristen ohne wichtigen Grund nicht einhält oder wenn die/der Studierende von einer Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zu erbringende Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt ist grundsätzlich nur bis zum Beginn der Prüfung möglich. Die StudgSPO kann Rücktrittsfristen insbesondere für mündliche Prüfungen festlegen. Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis oder für die Nichteinhaltung von Prüfungs- oder Wiederholungsfristen ,müssen dem Prüfungsamt durch die Studierende/den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist unverzüglich ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält. Soweit die Einhaltung von Prüfungs- oder Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der/des Studierenden, wenn sie/er amtlich nachweist, dass sie/er mit der Pflege des nahen

Angehörigen betraut ist. Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin/dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt.

(3) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Die fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Geschäftsführung des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie bzw. er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Entsprechendes gilt, wenn schriftliche Prüfungsleistungen bereits im Rahmen einer anderen Prüfung verwendet worden sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Geschäftsführung des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(5) Wer gemäß § 9 Abs. 5 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums gefährden würden.

(2) Für die Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen ist der zentrale Anerkennungsausschuss der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zuständig. Dem zentralen Anerkennungsausschuss gehören die jeweilige Prorektorin/der jeweilige Prorektor für Lehre und Studium sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. Im Verhinderungsfall nimmt anstelle des Mitglieds eine persönliche Vertretung teil. Den Vorsitz führt die jeweilige Prorektorin/der jeweilige Prorektor für Studium und Lehre. Der Anerkennungsausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen auf Empfehlung der jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Studiendekanin/des Studiendekans der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, für den die Ankerkennung/Anrechnung beantragt wird.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beim Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Anrechnung von Teilen der Bachelor- oder Masterprüfung kann versagt werden, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen CP und / oder
- die Bachelor- bzw. die Masterarbeit

anerkannt werden sollen.

(6) Werden Prüfungen angerechnet, werden die Noten übernommen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungen sowie Studienabschlüssen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erbracht wurden, entsprechend anzuwenden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien und Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind
- und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang der Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die StudgSPO kann weitere Regelungen treffen; sie kann auch eine Kompetenzprüfung vorsehen.

(10) Für die Anrechnung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten die Absätze 1 bis 7 und 9 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(11) Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können nicht zusätzlich auf das Studium angerechnet werden. Eine Ausnahme bilden außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde (Auslegungshinweise der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für die Bachelor- und Masterarbeit

§ 23 Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingeschrieben ist,
2. die nach der StudgSPO für die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit geforderten Modulprüfungen bzw. CP erbracht hat und
3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Prüfungsamtes zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Absatz 1 Nr. 3,
3. ein Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer sowie die Zweitprüferin/den Zweitprüfer der Bachelorarbeit oder Masterarbeit,
4. das mit dem vorgeschlagenen Betreuer vereinbarte Thema für die Bachelorarbeit oder Masterarbeit,

5. gegebenenfalls unter Nennung der weiteren Teammitglieder eine gemeinsame Erklärung, dass die Bachelorarbeit oder Masterarbeit als Teamarbeit angefertigt werden soll.

(3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Geschäftsführung des Prüfungsamts gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die/der Studierende eine der in der StudgSPO für die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit geforderte Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder
4. die/der Studierende bereits eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit im entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
5. die/der Studierende aus einem anderen Grund den Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Studiengbiet des betreffenden Studienganges selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 CP, höchstens 12 CP. Die StudgSPO legen die Bearbeitungsdauer im Rahmen von zwei bis vier Monaten fest.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 7 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamts. Mit der Ausgabe des Themas werden eine Erstprüferin/ein Erstprüfer sowie eine Zweitprüferin/ein Zweitprüfer durch das Prüfungsamt bestellt. Die Betreuerin/der Betreuer ist die Erstprüferin/der Erstprüfer.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Teamarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Mitglieder der Teamarbeit müssen auf ihre Arbeit bezogene spezifische Abgrenzungskriterien festlegen. Weiter müssen sie sich auf eine Betreuerin oder einen Betreuer festlegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die StudgSPO kann regeln, dass sie in einer anderen Sprache abgefasst werden kann. Bei der Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit bzw. der Arbeitsanteil, erstmals als Prüfungsleistung vorgelegt wird .

(6) Die Bachelorarbeit ist maschinengeschrieben und gebunden in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form vorzulegen.

(7) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesener Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen. Dabei ist § 19 zu berücksichtigen.

(9) Die Bachelorarbeit ist von beiden Prüfenden getrennt zu bewerten. Wird die Bachelorarbeit in Kooperation mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu beteiligen. Sind die Prüferinnen/Prüfer sich in der Bewertung der Arbeit einig, leiten sie dem Prüfungsamt ein gemeinsames Gutachten zu, auf dem beide unterschrieben haben. Sind sich die Prüferinnen/Prüfer nicht einig, soll das Gutachten der Zweitprüferin/des Zweitprüfers ein weiteres Gutachten sein. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Das Prüfungsamt kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der oder dem Studierenden eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(10) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der Geschäftsführung des Prüfungsamts die Note entsprechend § 14 Abs. 2 festgesetzt. Das Prüfungsamt holt innerhalb von zwei Wochen die Stellungnahme einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn einer der Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der drei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 2 gebildet.

(11) Die Bewertung der in einem Semester angefertigten Bachelorarbeiten ist bis spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters von der Betreuerin/von dem Betreuer an das Prüfungsamt zu melden.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig aufgrund wissenschaftlicher Methoden umfassend und vertieft zu arbeiten und in einem Studienggebiet auch zu Problemlösungen in neuen und noch nicht bearbeiteten Feldern oder Bereichen zu kommen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP. Die StudgSPO legen die Bearbeitungsdauer im Rahmen von drei bis sechs Monaten fest.

(3) Ist ein Abschlusskolloquium Teil eines Masterarbeitsmoduls, so ist die Masterarbeit dessen Gegenstand. Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt eines eventuellen Masterkolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten. Das Abschlusskolloquium ist in der Regel öffentlich, es sei denn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat bei der Anmeldung zur Masterarbeit widersprochen

(4) Im Übrigen gilt § 24 mit Ausnahme der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Bewertung der in einem Semester angefertigten Masterarbeit ist bis spätestens zum Ende des betreffenden Semesters von der Betreuerin/von dem Betreuer an das Prüfungsamt zu melden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Das Bewertungsverfahren für Prüfungen im letzten Semester (Abschluss-Semester) soll bei Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen bis zum 1. Juli (im Sommersemester) bzw. bis zum 1. Dezember (im Wintersemester) abgeschlossen sein, und die Noten sollen dem Prüfungsamt bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die/Der Studierende ist für die rechtzeitige Meldung seines Abschlusssemesters an die betreffenden Prüferinnen bzw. Prüfer selbst verantwortlich. Die zeitliche Durchführbarkeit von Prüfung und Korrektur ist vom Studierenden eigenverantwortlich mit zu bedenken.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhält die oder der Studierende umgehend ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit oder Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz der rechnerisch ermittelte Durchschnitt gemäß § 14 Abs. 7 anzugeben. Die StudgSPO sehen vor, dass im Zeugnis über die Bachelorprüfung oder Masterprüfung

- die Studienrichtung,
- die Studienschwerpunkte,
- die Anzahl der erworbenen CP,
- auf Antrag der oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den eventuellen Zusatzmodulen

aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Prüfungsergebnis festgestellt worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung oder Masterprüfung erhält der/die Studierende die Bachelorurkunde oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin/vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen der KMK und der HRK getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

(6) Zusätzlich erhält der/die Studierende eine Datenabschrift (Transcript of Records), die ihre/seine Leistungen im betreffenden Studiengang im Detail dokumentiert.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Einziehung des Zeugnisses

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für „ungenügend“ (6,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

(1) Auf Antrag an die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer wird dem/der Studierenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Einsicht in ihre/seine schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Prüferin/der Prüfer bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird dem/der Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre bzw. seine Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 8. November 2007 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 29. Januar 2013 außer Kraft.

§ 30 Übergangsregelung

Für laufende Prüfungsverfahren gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen weiter.

Karlsruhe, den 18. März 2015

Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Anlage A

|  | [Titel des Studiengangs] | | | | | | |
|--|---------------------------------|-----------|-------------------------|----------------|-------------|---------------|-------------|
| | [Modulbezeichnung] | | | | | | |
| Modulverantwortung: | [Modulkürzel] | | | | | | |
| CP: | Semester: | | Voraussetzungen: | | | | |
| Arbeitsaufwand in Std.: | Kontaktzeit: | | Selbstlernzeit: | | | | |
| Qualifikationsziele/Kompetenzen: | | | | | | | |
| <p><i>Die Studierenden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>besitzen Kenntnisse...</i> • <i>etc.</i> • | | | | | | | |
| Inhalte: | | | | | | | |
| Verwendbarkeit/Polyvalenz: | | | | | | | |
| Modulprüfung und Gewichtung: | | | | | | | |
| Anmerkungen: | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungen: | | | | | | | |
| Kürzel | Titel | CP | SWS | LV-Form | P/WP | Turnus | Sem. |
| A | <i>Titel des Modulteils</i> | 3 | 2 | V | P | WS | 1. |
| B | | | | | | | |
| C | | | | | | | |
| D | | | | | | | |
| E | | | | | | | |